

Richtlinien für das Angeln an Vereinsgewässern

des Angelsportvereins Burg/Fehmarn e.V.

1. Ruhezeiten für unsere Gewässer

Für die **Torfkuhle** besteht ein absolutes Angelverbot vom 01. Januar bis zum 31. März jeden Jahres. Ein gemeinschaftliches Anangeln ist ab dem 01. April möglich, der Termin dafür wird auf der vorherigen Jahreshauptversammlung festgelegt.

2. Schonzeiten

In unseren Gewässern gilt eine erweiterte Schonzeit für Hechte vom 1.02. bis zum 30.04. (BiFVO SH Binnen bis 15.04) jeden Jahres. Für alle anderen Fischarten gelten die Bestimmungen der aktuellen BiFVO SH. Werden Fische gefangen, die einer Schonzeit unterliegen, so sind sie vorsichtig vom Haken zu befreien und unverzüglich in das Fanggewässer zurück zu setzen, ohne Rücksicht, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind.

3. Mindestmaße

An unseren Gewässern gelten nachfolgende Mindestmaße (BiFVO SH):

Aal	50 cm (50 cm)	Flussbarsch	18 cm (-)
Hecht	60 cm (45 cm)	Karpfen	40 cm (35 cm)

Für andere Fischarten gelten die vorgeschriebenen Mindestmaße der Fischereiordnung SH.

4. Fangquoten

Karpfen pro Tag 2, pro Woche 4	Hechte pro Tag 2, pro Woche 4
Forelle pro Tag 2, pro Woche 4	Zander pro Tag 1, pro Woche 2

Diese Quoten gelten auch für Gastangler. Der Fang darf nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Fangbegrenzung bei Forellen, falls besetzt wurde, ist für Mitglieder zurzeit aufgehoben (Beschluss: 13.09.2019).

5. Verwertung des Fanges

Anders als die Landesfischereiordnung (von 2018) vorsieht, ist das Haltern von lebendigen Fischen in Setzkeschern oder Eimern u.a. an unseren Gewässern grundsätzlich verboten. Untermaßige Fische sind mit nassen Händen vorsichtig vom Haken zu lösen und unmittelbar in das Gewässer zu entlassen. Fische, die entnommen werden oder entnommen werden müssen, sind sofort nach dem Fang waidgerecht zu töten.

6. Fanggeräte

Mitglieder und Gastangler dürfen maximal zwei Handangeln mit je einer Anbiss-Möglichkeit gleichzeitig benutzen. Mitglieder dürfen zusätzlich eine „Stipprute“ ohne Rolle und mit einem Haken verwenden. Zwillings und Drillingshaken dürfen an allen unseren Gewässern ausschließlich zum Angeln auf Raubfische benutzt werden. Die Verwendung übergroßer Drillings am Blei oder Kunstköder ist verboten. Vorsätzliches Reißen von Friedfischen mit solchen Systemen führt unmittelbar zum Vereinsausschluss.

An der Torfkuhle ist Angeln mit Kunstködern, begleitet von regelmäßigem Auswerfen und Platzwechsel, nur im November und Dezember jederzeit erlaubt. Außerhalb dieser Monate dürfen

Angler, die sich gerade **allein** am Gewässer befinden, Kunstköder einsetzen. Sind **zwei oder drei Angler** am Gewässer, ist Angeln mit Kunstködern nur **einvernehmlich** möglich. Ab dem vierten Angler am Gewässer gilt das Verbot. Schonzeiten sind einzuhalten.

7. Angelzeit, Ausweise Kontrollen

Es werden an unseren Gewässern nur Gastangler akzeptiert, die einen gültigen Fischereischein vorlegen können. Ein Urlauberscheinschein SH berechtigt nicht zum Angeln an unsere Gewässer. Das Nachtangeln ist grundsätzlich gestattet. Gastangler dürfen nur bei Anwesenheit des Gastgebers an unseren Gewässern angeln. Außerdem ist von den Gastanglern der amtliche Fischereischein mit gültiger Jahresmarke am Gewässer mitzuführen. Eine Gastkarte kostet 15 € und kann beim Vorsitzenden bestellt werden. Sie gilt für 24 Stunden ab angelbeginn.

Mitglieder müssen den amtlichen Fischereischein mit gültiger Jahresmarke und den Mitgliedsausweis vom DAFV mit gültiger Jahresmarke am Gewässer mitführen.

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, bei jedem Gastangler Kontrollen bezüglich der Ausweise, Gastkarten und Fang durchzuführen. Den Anweisungen der Gewässerwarte und der Vorstandsmitglieder ist unmittelbar Folge zu leisten, auch wenn nicht unmittelbar die Sach- und Rechtslage geklärt werden kann. Bei Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen sind Gastangler sofort von unseren Anlagen zu verweisen. Sie müssen mit einer Anzeige bei der amtlichen Fischereiaufsicht bzw. bei der Polizei rechnen. Verstöße von Mitgliedern regelt das vereinseigene Ehrengericht auf Anweisung des Vorstandes.

8. Arbeitsdienst

Die Termine für die gemeinschaftlichen Arbeitsdienste werden mit dem Protokoll der JHV jedem Mitglied mitgeteilt. Während dieser Arbeitsdienste ist Mitgliedern das Angeln an dem betreffenden Gewässer nicht erlaubt, es sei denn, er ist vom Arbeitsdienst befreit oder hat diesen bereits abgeleistet. Wird der verpflichtende Arbeitsdienst nicht geleistet, so ist am Jahresende der gültige Ausgleichsbetrag zu bezahlen.

9. Verhalten am Gewässer

Mutwilliges Beschädigen von Anpflanzungen, Uferzonen, Angelplätzen usw. zieht den Ausschluss aus dem Verein nach sich. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen, auch für den Fall, dass Unrat bei der Ankunft vorgefunden wird. Das Graben nach Naturködern und offene Feuerstellen sind auf unseren Anlagen verboten. Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Grillplätzen erlaubt. Nach jeder Benutzung sind diese zu reinigen. Hunde dürfen auf unseren Anlagen ausnahmslos nicht mitgeführt werden.

Bei der Durchsetzung unserer Satzung und der ergänzenden Bestimmungen sollte sich jedes Mitglied angemessen beteiligen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

Beschlossen im Februar 2003

letzte Überarbeitung am 28.03.2024

Fehmarn, den 29.03.2024

Martin Weiner, Vorsitzender